

## Ausflüge und Klassenfahrten von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Leistungen für eintägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen (sog. Kitas) sowie mehrtägige Klassenfahrten.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

### Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Falls sie eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind sie von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

### Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

### Wie funktioniert das?

Die Kosten für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sind für jedes Kind gesondert vor Beginn der Fahrt anzuzeigen.

### Woher bekomme ich Formulare?

Anzeigevordrucke und das Formblatt „Bestätigung der Schule/Kita“ erhalten Sie von den nachfolgend genannten Bewilligungsstellen oder (als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II) unter: [www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/](http://www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/)

Sie erhalten von der Bewilligungsstelle ein Formblatt „Bestätigung über einen eintägigen oder mehrtägigen Ausflug/Klassenfahrt“, das von der Schule oder der Kita auszufüllen und mit der Anzeige vorzulegen ist.

Legen Sie außerdem bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kita vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden.

Die Zahlungen für diese Veranstaltungen werden von der Bewilligungsstelle grundsätzlich direkt an die Schule oder die Kita geleistet.

Bei kurzfristig bekanntgegebenen Ausflügen ist eine Erstattung der ggf. vorausgezählten Kosten an die Eltern möglich.

## Informationsblatt 2

### Leistungen für Bildung und Teilhabe

#### **Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind:**

- für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld):  
Jobcenter Bayreuth Land, Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth  
Tel.: 0921 887-738 (Herr Glaser); bzw. 887-750; Fax: 0921 887-735

Weitere Informationen des Jobcenters erhalten Sie unter:

[www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/](http://www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/)

- für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe):  
Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Soziale Hilfen, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth  
Tel.: 0921 728-254; Fax: 0921 728-88254

Weitere Informationen des Landratsamtes erhalten Sie unter:

[www.landkreis-bayreuth.de/btl](http://www.landkreis-bayreuth.de/btl)